

Abteilungsordnung „Sportkegeln“ des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „Sportkegel-Abteilung des TSV Allershausen e.V.“ und ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt die vorgelegte Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Abläufe.
- (6) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 9 der Satzung des TSV Allershausen).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in die Sportkegel-Abteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.
- (2) Mitglieder der Abteilung haben bei Abteilungsversammlungen erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied der Abteilung ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrages verpflichtet.
- (2) Jedes Einzelmitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres verpflichtet sich zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden pro Spielsaison.
Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ablösebeitrag zu zahlen.
Die Abteilungsleitung kann einzelne Personen von dieser Verpflichtung befreien.
- (3) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung durch den Vorstand zu verwalten. Dies gilt auch für sonstige Einnahmen (zweckgebundene Spenden, Werbung usw.).
- (4) Eine Übersicht der durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 4 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter und Sportwart
- Schriftführer

(2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- b) Der Abteilungsleiter:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

(3) Fristen

- a) Die Abteilungsleitung trifft sich je nach Notwendigkeit.
- b) Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1)** Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abteilungsleitung beantragt wird.

Bei Bedarf kann auch durch die Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (2)** Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.

- (3)** Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Sportberichts
- b) Beschlussfassung über
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Abteilungsbeitrag
 - Ablösebeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden

- c) Wahl der Abteilungsleitung

Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.

Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsleitungsführung.

- d) Abstimmung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.

- (4)** Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Spielbetrieb

(1) Ranglisten

- a) Ranglisten werden grundsätzlich auf 100 Schübe berechnet. Der Gesamtschnitt (Heim- und Auswärts-schnitt) eines jeden aktiven Keglers wird als Basis für die Meldung und Aufstellung des darauf folgenden Spieljahres gewertet. Bei Schnittgleichheit entscheidet der Auswärtsschnitt.

- b) Um die Gerechtigkeit innerhalb des Vereins zu gewährleisten, muss ein Spieler mindestens 50% der Gesamtspiele haben. Wird diese Anzahl von Spielen nicht erreicht, so muss entweder durch die Vereins-meisterschaft oder dergleichen bestimmt werden, ob der/die Spieler/in sich in die zuletzt gespielte Kategorie qualifizieren kann. Ist keine eindeutige Zuweisung machbar, so entscheidet der Ausschuss über die Zuweisung.

- c) Persönliche Belange sollte man im Interesse des Vereines stark überdenken, jedoch ein Zwang sollte ausgeschlossen werden.

(2) Schnitt einfrieren

- a) Für außerplanmäßige Pausen (Mutterschaft, Krankheit, etc.) eines Spielers gibt es die Möglichkeit den Schnitt, der auf 100 Schub der zuletzt gespielten Saison erreicht wurde, einzufrieren. Diese Möglichkeit begrenzt sich auf ein Jahr bzw. 1 Spieljahr.
- b) Ist der Zeitraum länger als ein Jahr, so muss ebenfalls entweder durch die Vereinsmeisterschaft oder dergleichen bestimmt werden, ob der/die Spieler/in sich in die zuletzt gespielte Kategorie qualifizieren kann.
- c) Ist keine eindeutige Festlegung machbar, so entscheidet der Ausschuss über die Zuweisung.

(3) Gültigkeitsbereich der Schnittlisten

- a) Für den Leistungsschnitt eines jeden Sportkeglers sind der Ausdruck und der berechnete Schnitt von dem in der Kegelbahn befindlichen Computer bindend.
- b) Änderungen und Fehler müssen spätestens eine Woche vor der jährlichen Spielersitzung dem technischen Leiter (Sportwart) mitgeteilt werden.

(4) Zuweisung von neuen Mitgliedern

- a) Generell ist der Neuzugang nach dem zuletzt bei dem vorhergehenden Verein gespielten Schnitt ein-zuteilen. Dieser ist schriftlich dem Sportwart vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Sportwart das Recht, bei dem vorhergehenden Verein nachzufragen. Bei Schnittgleichheit entscheidet der Auswärtsschnitt.
- b) Während einer laufenden Saison muss eine interne Mannschaftssitzung einberufen werden, die durch den Abteilungsleiter oder den Sportwart geleitet wird. Die in Frage kommende Mannschaft muss für die Abstimmung komplett anwesend sein.
- c) Wird bei dieser Mannschaftssitzung keinerlei Beschluss gefasst, entscheidet der Ausschuss über die Zuteilung.

(5) Ummeldungen nach gespielter Vorrunde

- a) Im Interesse der sportlichen Aktivitäten des Vereines hat der Verein die Möglichkeit, nach der gespielten Vorrunde Spieler/innen in die nächst höhere Mannschaft umzumelden. Voraussetzung für die Ummeldung ist eine Erreichung von mindestens 5 Holz im Schnitt mehr, als der letzte in der nächst- höheren Mannschaft.
- b) Bei Gleichheit hat der Spieler der höheren Mann-schaft einen Bonus und kann somit weiter in der Mannschaft spielen.
- c) Sollten Unstimmigkeiten bezüglich des Wechsels auftreten, stimmt der Ausschuss die Entscheidung ab.

§ 7 Ehrungen für Spieleinsätze

- (1) Für besondere Leistungen sollten alle Mitglieder der Kegelabteilung geehrt werden.
- (2) Festgelegt sind bisher folgenden Ehrungen:
 - zum 100. Spieleinsatz Sportkegeln
 - zum 250. Spieleinsatz Sportkegeln
- (3) Verantwortlich für die Kontrolle der Spieleinsätze ist der technische Leiter (Sportwart).
- (4) Über Ausführung und Kosten der Ehrung bestimmt der Ausschuss.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 14. Februar 2017 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung vom 20.01.2017 mit Nachtrag vom 08.09.2017 in das Vereinsregister in Kraft.

Beiträge der „Sportkegel-Abteilung“ des TSV Allershausen e.V.

1. Abteilungsbeiträge

a) Kinder unter 14 Jahren	20,-- €
b) Jugendliche 14 – 18 Jahre	30,-- €
c) Erwachsene	60,-- €
d) Familien	100,-- €

2. Sonstige Beiträge

Ablösebeitrag

a) Einzelmitglieder	10,-- € / Std.
---------------------	----------------

Gültig ab: Die Beiträge wurden am 26.10.2012 durch die Abteilungsversammlung beschlossen.

Der Abteilungsbeitrag für aktive Erwachsene gilt ab 01.01.2013